



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Gemeinde Kroppenstedt über
Verbandsgemeinde Westliche Börde
Marktstraße 7
39397 Gröningen

Raumbedeutsame Planung der Stadt Kroppenstedt; Landkreis Börde **Hier: Landesplanerische Hinweise**

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 03/2023 „Windpark Kroppen-
stedt West“
Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf

Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden am 14.02.2024 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen der o. g. Planung der Stadt Kroppenstedt zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Kroppenstedt die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Norden der Stadt Kroppenstedt zu schaffen.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 184 ha.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Halle, 15.03.2024
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-1168/2
Bearbeitet von:
Annett Winzer
Tel.: +49 345 6912-814
E-Mail:
Annett.Winzer@sachsen-an-
halt.de

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)
poststelle-mid@sachsen-an-
halt.de
Internet:
<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

Der vorgelegte Bebauungsplan Nr. 03/2023 „Windpark Kroppenstedt West“ ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend ergibt sich insbesondere aus der Größe des Geltungsbereiches (ca. 184 ha). Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich im Hinblick auf die Lage, die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergie und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung.

Die landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) werde ich in Form einer landesplanerischen Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 03/2023 „Windpark Kroppenstedt West“ der Stadt Kroppenstedt vornehmen. Zu den mir nach dem Planungsstand des Vorentwurfes vorgelegten Unterlagen erteile ich zunächst die nachfolgenden landesplanerischen Hinweise. Ich behalte mir vor, im Zuge der (späteren) landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf bisher noch nicht aufgeführte Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne sind die sich aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006 (REP Magdeburg 2006) ergebenden Erfordernisse der Raumordnung zugrunde zu legen.

Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den 1. Entwurf zur Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen.

Für das Plangebiet maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung ist der REP Magdeburg 2006, der nach Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitglieder am 01.07.2006 wirksam geworden ist. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung.

Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele der Landesplanung. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Die Regionalversammlung hat am 28.06.2023 den 3. Entwurf des REP der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 11/2023) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen.

Der vorliegende Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung.

Das Kapitel 4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht weitergeführt. Die Regionalversammlung hat am 28.06.2023 (RV 07/2023) den Sachlichen Teilplan gemäß § 9 Abs. 3 LEntwG LSA beschlossen. Mit Bescheid vom 16.10.2023 hat das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt den STP ZO gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg unter Auflagen genehmigt. Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.11.2023 beschlossen, die Auflagen zu erfüllen und die geänderten Teile des STP erneut auszulegen und die berührten TöB zu beteiligen.

Der vorliegende Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist grundsätzlich in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

Das Kapitel 5.4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV 07/2022) aus dem Gesamtplan herausgelöst und mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV 08/2022) als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht weitergeführt.

Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht, wobei insbesondere die Möglichkeit für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern sind.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist dabei wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern (LEP-LSA 2010, Z 108). Die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie sind in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern (LEP-LSA 2010, Z 109).

Gemäß dem Ziel Z 110 des LEP-LSA 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP-LSA 2010, G 82).

Vorranggebiete sind gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Die Gebietskategorie der Eignungsgebiete ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) am 28.09.2023 aufgehoben worden.

Eignungsgebiete waren gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG (alte Fassung) Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen waren, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstanden, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen waren.

Allerdings gelten die Rechtswirkungen der noch bestehenden wirksamen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie in noch rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplänen gemäß § 245e Abs. 1 BauGB fort. Die Vorschrift regelt, dass die aufgrund von Bestandsplanungen schon vorhandenen Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (WEA nur innerhalb der Vorranggebiete / Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie zulässig und sonst nirgendwo) übergangsweise weiter Anwendung finden. Dies soll sicherstellen, dass Bestandsplanungen in einem Übergangszeitraum weiterhin umfassende Steuerungswirkung entfalten (Novellierung des BauGB aufgrund von Wind-an-Land-Gesetz vom 20.07.2022, Inkrafttreten am 01.02.2022). Die im REP Magdeburg 2006 ausgewiesenen Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten wurden jedoch bereits mit rechtskräftigem Urteil vom 18.11.2015 durch das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan (FNP) Kroppenstedt durch die VBG Westliche Börde geändert, der ebenfalls der obersten Landesentwicklungsbehörde

zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt wurde. Die VBG beabsichtigt mit der 5. Änderung des FNP die Steuerung der Errichtung von WEA. Da WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Anlagen im Außenbereich der Gemeinden sind, erfordert die Steuerung ihrer Errichtung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption, die den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots Rechnung trägt und sich im Ergebnis nicht als unzulässige Negativplanung erweist.

In der vorgelegten Begründung zur 5. Änderung des FNP legt die VBG dar, dass entsprechend der am 15.11.2022 mit der Scopingunterlage zur Strategischen Umweltprüfung veröffentlichten informellen Karte der Änderungsbereich unmittelbar an das mit ca. 211,6 ha große mögliche Gebiet für die Nutzung der Windenergie im Bereich Westeregeln angrenzt. Darüber hinaus liegt der Änderungsbereich geringfügig im Rotmilandichtezentrum. Diese Angaben erfüllen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die Anforderungen an die vorgenannte Planungskonzeption. Um die Errichtung von WEA planungsrechtlich zu steuern, hat die VBG die Möglichkeit ein eigenes Planungskonzept im Rahmen der FNP-Änderungsverfahren oder als Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Wind“ für das gesamte Gemeindegebiet der VBG Westliche Börde aufzustellen oder die Ergebnisse des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie abzuwarten, inwieweit die RPG das potentielle Gebiet um Westeregeln erweitert und den Änderungsbereich einbezieht. Hierauf wurde in den landesplanerischen Hinweisen zum Vorentwurf der 5. Änderung des FNP hingewiesen.

Bezogen auf das Bebauungsplangebiet sind folgende freiraumstrukturelle Festlegungen des LEP-LSA 2010 und des REP Magdeburg 2006 maßgeblich:

- Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.1. G 122 ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft Nr. 3 „Nördliches Harzvorland“. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (LEP-LSA 2010, Z 129).
- Der nordwestliche Bereich des Bebauungsplangebietes liegt innerhalb des im REP Magdeburg unter Ziffer 5.3.2.1 Z festgelegten Vorranggebietes für die Landwirtschaft Nr. II „Teile des nördlichen Harzvorlandes“. Nur die für die Realisierung der flächengebundenen Landwirtschaft unmittelbar erforderlich Bauten sind mit dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft vereinbar (REP Magdeburg 2006, Ziffer 5.3.2.3 Z).

- Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des im REP Magdeburg unter Ziffer 5.7.7.2 festgelegten Vorbehaltsgebietes für Rohstoffgewinnung Nr. 10 „Kroppenstedt Nord (Kiessand)“. Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit Rohstoffvorkommen, die rohstoffgeologisch und rohstoffwirtschaftlich nicht abschließend untersucht sind. Sie sollen in erster Linie der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen dienen. Nutzungen in diesen Gebieten haben das Vorhandensein einer Rohstofflagerstätte und die künftige Möglichkeit einer Gewinnung des Rohstoffs zu berücksichtigen (LEP-LSA 2010, Z 138).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 03/2023 „Windpark Kroppenstedt West“ der Stadt Kroppenstedt ist der obersten Landesentwicklungsbehörde zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.

➤ **Hinweis zum Verfahren der Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt**

Der 1. Entwurf des neuen LEP Sachsen-Anhalt, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA eingeleitet worden ist, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunktraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht.

Die Planunterlagen sind unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingestellt und abrufbar. Im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 wird sowohl Bürgerinnen und Bürgern als auch berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

➤ **Hinweis Raumordnungskataster**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das ROK gemäß LEntwG LSA bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen.

Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, LS 489).

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Gez. Winzer